

Richtlinien für das Förderprogramm "Energieeinsparung" der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt vom 01. Juni 2001

(AM Nr. 32 vom 09.08.2001)

Die Stadt Ingolstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes, durch deren Betrieb möglichst große Energiespareffekte erzielt werden können.

1. Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Durch die weltweite Verknappung der Energieresourcen und die steigenden Emissionen ist es eine primäre Aufgabe der Gesellschaft, alle Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Emissionsminderung auszunutzen.

Durch das vorstehende Förderprogramm soll ein Anstoß gegeben werden, insbesondere ältere private Heizungsanlagen zu modernisieren, um damit dem ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Ziel, eine größtmögliche Energieeinsparung und Emissionsminderung zu erreichen, näher zu kommen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umstellungen und Neubaumaßnahmen in Wohngebäuden innerhalb der Stadt Ingolstadt.

1.2.1 Umstellungsmaßnahmen

Wird eine Maßnahme für ein Wohngebäude beantragt, welches auch gewerblichen Zwecken dient, richtet sich die maßgebliche Nennleistung zur Abdeckung des Wärmebedarfs der Wohnräume entsprechend der Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701.

Gegenstand dieser Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme folgender Anlagen:

Einzelöfen auf Brennwert-Zentralheizung oder Fernwärme

Brennwerttechnik/Fernwärme
bis 30 kW/NL 1.000 EURO 2.000 DM

je weitere erreichte 30 kW/NL
1.000 EURO 2.000 DM

Jedoch nicht mehr als den Höchstbetrag
3.000 EURO 6.000 DM)

Zentralheizung auf Brennwert-Zentralheizung
oder Fernwärme

bis 30 kW/NL 800 EURO 1.500 DM

je weitere erreichte 30 kW/NL
800 EURO 1.500 DM

Jedoch nicht mehr als den Höchstbetrag
2.400 EURO 4.500 DM

1.2.2. Neubaumaßnahmen

Zusätzlich wird gefördert die erstmalige Anschaffung von Heizungsanlagen mit Brennwerttechnik in Neubauten. Bis 30 kW/NL angeschlossene und je weitere erreichte 30 kW/NL Leistung wird ein Betrag von je 500 EURO (1.000 DM) bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EURO (3.000 DM) gewährt.

1.2.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ab 01.01.2002 in den oben genannten EURO-Werten.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen (ausgenommen Gebietskörperschaften) erhalten, sofern sie Eigentümer der Wohngebäude, Mieter, Pächter oder bei Eigentumswohnungen Verwalter der gesamten Wohnanlage sind.

Mieter und Pächter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Antragstellung im Kalenderjahr der Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage bzw. spätestens im 1. Monat des Folgejahres erfolgt.

1.5 Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der von der Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung, Bewilligungsstelle

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei den Stadtwerken Ingolstadt, Netze GmbH & Co. KG (Anschlussbüro), erhältlich und dort einzureichen.

2.2 Antragsprüfung

Die Stadtwerke Ingolstadt, Netze GmbH & Co.KG (Bewilligungsstelle), prüfen die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Der Antrag besteht aus:

- Zuschußantrag mit der Bestätigung des Heizungsbauers über die Durchführung der Maßnahme und Angabe der installierten Nennwärmeleistung
- Kaminkehrerprotokoll für die Altanlage bzw. Bescheinigung über Einzelofenbeheizung
- eventuell Einverständniserklärung des Eigentümers

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr von der Stadt Ingolstadt zugewiesenen Mittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4 Auszahlung der Fördermittel, Zutrittsrecht

Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Maßnahme durch die Stadtwerke

Ingolstadt, Netze GmbH & Co.KG, wird die Auszahlung des Betrages veranlaßt.

Zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahme gestattet der/die Antragsteller/in Vertretern der Stadtwerke Ingolstadt, Netze GmbH & Co.KG, den Zutritt zu den betroffenen Räumlichkeiten.

2.5 Rückzahlung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3. Schlußbestimmungen

3.1 Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-I-W) vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2001 in Kraft.